

gemutet werden kann, zu der Verhandlung zu erscheinen. Das Gericht kann stattdessen den Antragsteller oder die Antragstellerin ermächtigen, sich in der Schlichtungsverhandlung vertreten zu lassen; der Vertreter legt der Schiedsstelle den gerichtlichen Beschluß sowie eine schriftliche Vollmacht vor.

(2) Die Parteien können die Entscheidung des Gerichts mit der sofortigen Beschwerde nach den Vorschriften der Strafprozeßordnung anfechten.

§37

Die Schiedsstelle darf den Sühneversuch nur ablehnen, wenn die Parteien auch nach Unterbrechung oder Vertagung der Schlichtungsverhandlung ihre Identität nicht nachweisen.

§ 38

Hat der Antragsgegner oder die Antragsgegnerin einen gesetzlichen Vertreter, so stellt die Schiedsstelle auch diesem die Terminalschrift zu. Der Vertreter ist als Beistand zur Schlichtungsverhandlung zugelassen.

§39

(1) Auf Antrag bescheinigt die Schiedsperson die Erfolglosigkeit des Sühneversuchs zum Zwecke der Einreichung der Klage (§ 380 Abs. 1 Satz 2 der Strafprozeßordnung), wenn

1. in der Schlichtungsverhandlung eine Einigung nicht zustande gekommen ist oder
2. allein der Antragsgegner oder die Antragsgegnerin dem Schlichtungstermin unentschuldig ferngeblieben ist oder sich vor dem Schluß der Schlichtungsverhandlung unentschuldig entfernt hat; wohnen die Parteien in demselben Gemeindebezirk, in dem die Schlichtungsverhandlung stattzufinden hat, so tritt diese Wirkung erst dann ein, wenn die beschuldigte Partei auch in einem zweiten Termin ausbleibt.

Wurde im Falle des Satzes 1 Nr. 2 gegen den Antragsgegner ein Ordnungsgeld verhängt, so wird die Bescheinigung erst ausgestellt, wenn die Frist zur Anfechtung des Bescheids über das Ordnungsgeld abgelaufen ist und der Bescheid nicht angefochten worden ist, oder die Anfechtung erfolglos geblieben ist.

(2) Die Bescheinigung ist von der Schiedsperson zu unterschreiben und mit einem Dienstsiegel zu versehen. Sie hat die Straftat und den Zeitpunkt ihrer Begehung, das Datum der Antragstellung sowie Ort und Datum der Ausstellung zu enthalten.

Das Schlichtungsverfahren
zur außergerichtlichen Erledigung einer Strafsache

§40

(1) Bei einem Vergehen, dessen Folgen geringfügig sind, kann der Staatsanwalt bei geringer Schuld des Täters und mit dessen Zustimmung die Sache einer Schiedsstelle übergeben, wenn dadurch eine außergerichtliche Erledigung der Sache, namentlich im Wege der Wiedergutmachung oder des Täter-Opfer-Ausgleichs, zu erwarten ist und kein öffentliches Interesse an der Erhebung der öffentlichen Klage besteht. Bei einem gegen fremdes Vermögen gerichteten Vergehen sind die Folgen in der Regel als geringfügig anzusehen, wenn die Höhe des Schadens den Betrag von 300 Deutsche Mark nicht übersteigt.

(2) Die Sache ist der Schiedsstelle zu übergeben, in deren Bereich der Beschuldigte wohnt.

(3) Eine Übergabe soll nicht erfolgen, wenn der Geschädigte von der Gemeinde, in der das Verfahren stattfinden müßte, soweit entfernt wohnt, daß ihm unter Berücksichtigung seiner Verhältnisse und nach den Umständen des Falles nicht zugemutet werden kann, zu der Verhandlung zu erscheinen.

(4) Für dieses Verfahren gelten die Vorschriften des 2. Abschnitts, soweit in den §§ 41 bis 45 keine abweichenden Bestimmungen getroffen sind.

§41

(1) Die Übergabe der Sache ist durch eine schriftlich begründete, der Schiedsstelle zuzustellende Entscheidung vorzunehmen. Der Beschuldigte und der Geschädigte sind von der Übergabe schriftlich zu unterrichten.

(2) In der Übergabeentscheidung sind der Sachverhalt zusammenfassend darzustellen, die Handlung unter Angabe des verletzten Strafgesetzes darzulegen, die Gründe für die Übergabe anzugeben und die Beweismittel zu benennen.

§42

(1) Die Schiedsstelle kann gegen die Übergabe beim übergebenden Staatsanwalt Einspruch einlegen, wenn nach ihrer Meinung die Übergabevoraussetzungen nicht vorliegen.

(2) Der Staatsanwalt hat bei begründetem Einspruch die Übergabeentscheidung aufzuheben; anderenfalls ist sie zu bestätigen. Die Bestätigung ist der Schiedsstelle zuzustellen und ist für diese verbindlich.

(3) Erscheint der Beschuldigte zweimal unbegründet nicht bei der Schiedsstelle, hat diese die Sache an den Staatsanwalt zurückzugeben. In diesem Falle ist die Übergabeentscheidung aufzuheben und dem Verfahren Fortgang zu geben.

§43

(1) Das Schlichtungsverfahren zur außergerichtlichen Erledigung einer Strafsache ist darauf gerichtet, den durch die Straftat gestörten sozialen Frieden wiederherzustellen und den Ausgleich zwischen Täter und Opfer zu erreichen.

(2) Im Schlichtungsverfahren kann der Beschuldigte folgende Verpflichtungen übernehmen:

- sich beim Geschädigten zu entschuldigen,
- den durch die Tat verursachten Schaden wiedergutmachen,
- einen Geldbetrag zugunsten einer gemeinnützigen Einrichtung oder der Staatskasse zu zahlen,
- sonstige gemeinnützige Leistungen zu erbringen.

Für die Erfüllung dieser Verpflichtungen sind mit Zustimmung des Beschuldigten Fristen festzulegen, die höchstens 6 Monate betragen.

§44

(1) Über das Ergebnis des Schlichtungsverfahrens ist ein Protokoll zu fertigen. Es hat die Zeit und den Ort der Schlichtungsverhandlung, Namen, Vornamen und Anschrift des Beschuldigten sowie des Geschädigten, die Straftat und den Zeitpunkt ihrer Begehung sowie das Ergebnis des Schlichtungsverfahrens, insbesondere die vom Beschuldigten übernommenen Verpflichtungen sowie die zu ihrer Erfüllung festgelegten Fristen, zu enthalten. Das Protokoll ist von der Schiedsperson zu unterschreiben.

(2) Eine Ausfertigung des Protokolls ist innerhalb von 2 Wochen nach Durchführung des Schlichtungsverfahrens dem übergebenden Staatsanwalt und dem Beschuldigten zu übermitteln. Eine Ausfertigung ist auch dem Geschädigten zu übermitteln, wenn der Beschuldigte sich verpflichtet hat, den Schaden wiedergutzumachen.

§45

(1) Der Staatsanwalt hat die Erfüllung der vom Beschuldigten übernommenen Verpflichtungen zu kontrollieren. Der Beschuldigte ist verpflichtet, innerhalb von 2 Wochen nach Ablauf der für die Erfüllung der übernommenen Verpflichtungen gesetzten Frist gegenüber dem Staatsanwalt, der die Sache der Schiedsstelle übergeben hat, den Nachweis der Erfüllung zu erbringen.

■ (2) Erfüllt der Beschuldigte die übernommenen Verpflichtungen, so hat der Staatsanwalt das Verfahren einzustellen; anderenfalls ist dem Verfahren Fortgang zu geben.